

vofant aufgetreten sein und gegen die Position gestimmt haben, aus dem sehr einfachen Grunde, weil, wenn die Beschwerde von der Kammer begründet gefunden werde, daraus hervorgeht, daß die Kammer der Ansicht ist, daß die Censur- und Presseangelegenheiten nicht gesetzmäßig, nicht in der bei Berathung des Gesetzes ausgesprochenen Tendenz verwaltet werden. Wird aber von einer Behörde ein Institut nicht gesetzmäßig verwaltet, so verweigere ich meinerseits die Mittel dazu, damit die Regierung genöthigt werde, eine andere Verwaltung eintreten zu lassen. Also in so fern finde ich den Antrag nicht ohne Grund im Zusammenhange mit der Bewilligung. Es ist zwar eingewendet worden, es beruhe die Position auf dem Gesetze von 1844. Das ist hinlänglich im Deputationsgutachten anerkannt worden. Allein wenn das Gesetz ganz gegen die Ansicht der Stände ausgeführt würde, was allerdings noch zu untersuchen ist, so glaube ich, sind die Stände berechtigt, da das geschieht und wenn von der Verwaltung nicht zu erwarten ist, daß sie es anders machen werde, die Bewilligung zu verweigern. Ich meinerseits würde es thun, und in so fern stimme ich dem Antrage bei. Hauptsächlich hat er aber den Nutzen, daß eine doppelte Discussion vermieden wird. Der Abgeordnete Sachse hat zwar gesagt, es wäre schon darüber discutirt worden; aber über die Sache selbst, über die Presseangelegenheiten ist bis jetzt noch nicht discutirt worden, sondern nur über den Antrag. Gegen den Vorschlag des Abgeordneten v. d. Planitz, daß man die Berathung vorbehalten möge, aber die Bewilligung ausspreche, muß ich mich im Interesse des ständischen Bewilligungsrechts erklären. Ich sollte glauben, die Sache wäre so weit besprochen worden, daß die Abstimmung sofort das Schicksal des Tzschucke'schen Antrags entscheiden könnte. Man könnte dadurch den Vortheil erreichen, daß nunmehr eine weitere Debatte über den Antrag selbst vermieden würde. Dies ist der Vorschlag, den ich der Kammer zu machen habe.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir zur Berichtigung etwas bemerken zu dürfen. Wenn der Herr Referent sagte, es wäre allerdings ein Zusammenhang zwischen dem Berichte der Beschwerde und der Position aus dem Grunde, weil andererseits dann, wenn die Beschwerde begründet wäre, man annehmen müßte, das Ministerium führe die Aufsicht über die Presse nicht nach Maafgabe des Gesetzes, und man dann gegen die Bewilligung stimmen müßte, so beruht das doch auf einem Schlusse, der nicht ganz richtig sein dürfte. Denn so viel ist richtig, daß die Maafregeln rücksichtlich der Censur und Presse durch das Gesetz getroffen sind. Hätte das Ministerium (es ist das der Fall, den ich schon vorhin als möglich voraussetzte) wirklich gegen die Ansicht der Ständeversammlung, wie sie im Gesetze niedergelegt ist, die Presse beaufsichtigt, sollte denn nun daraus wirklich folgen, daß man überhaupt nicht dasjenige bewilligen müsse, was eben, wenn nach Maafgabe des Gesetzes die Ausführung erfolgte, nothwendig ist? Ich sollte meinen, der fragliche Bericht könnte bloß zur

Erörterung der Beschwerde führen, zu etwas Weiterem aber gewiß nicht, am wenigsten zu dem Resultate, das der Herr Referent zu ziehen versuchte.

Abg. Claus: Meine Herren, eine dormalige Ständeversammlung ist nicht die Fortsetzung der vorangegangenen, weder in Beschlüssen, noch in Bewilligungen; das ist in diesem Saale wiederholt gesagt worden. Hat sich jedoch ein guter Rath bereits früher bewährt, so glaube ich, ist es gut gethan, sich weiter daran zu halten. Ein guter Rath ist aber der Antrag in Frage: er gilt der Ersparniß an Zeit. Dieselbe Position ist nicht letztesmal, doch bei zwei frühern Ständeversammlungen, ebenfalls im Hinblick auf einen darauf bezüglichen noch zu verhandelnden Gegenstand bei der Bewilligung ausgesetzt worden. Um so schneller habe ich mich gewinnen lassen zu der Ueberzeugung, daß der Antrag des Herrn Secretairs Tzschucke zur Annahme sich empfehle. Es thut mir leid, daß man diesen guten Rath etwas spät zu seiner Wirkung kommen läßt; ich werde aber, wenn auch das Mittel verzögert administriert wird, für die Remedur sofort stimmen, wenn der Herr Präsident die Frage auf den Antrag stellen will.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe auf das, was der geehrte Abgeordnete Claus bemerkte, nur zu erwidern, daß es mir nicht bekannt ist, ob das früher geschehen ist, gewiß aber ist es, daß die frühern Verhältnisse ganz anders waren, da wir damals das Gesetz noch nicht hatten.

Abg. Heuberger: Ich hatte vorhin gewissermaßen meine heutige Abstimmung von dem zu hoffenden Berichte, der mich eines Bessern belehren sollte, abhängig gemacht, worauf der Herr Staatsminister darauf hinwies, daß die erwähnten Berichte zu Grunde liegenden Beschwerden mit der heutigen Frage wohl in keinem Zusammenhange stehen dürften. Indessen muß ich doch behaupten, daß diese Angelegenheiten wohl in einem Zusammenhange stehen, und daß mich dieselben Gründe geleitet haben, welche der Herr Referent angeführt hat; denn es kommt eben darauf an, wie die Presse beaufsichtigt wird. Es unterliegt keinem Zweifel, wenn einmal die Censur etwas gelten, wenn sie nicht ein bloßes Spiel sein soll, so dürfen die Schriften, welche die Censur passiert haben, nicht auf alle mögliche Weise von Seiten der Staatsregierung unterdrückt, nach Gefallen stehen gelassen oder getödtet werden. Es muß die Censur wenigstens eine formelle Wahrheit in so fern sein, daß eben die Staatsregierung die Schriften, welche die Censur passiert haben, unangestastet zu lassen hat, wenn nicht ganz bedeutende und überwiegende Gründe es sind, die hinsichtlich des Inhalts solcher Schriften Maafregeln von Seiten der Staatsregierung rechtfertigen, die eine spätere Unterdrückung derselben zur Folge haben. Das also, wie überhaupt der Grundsatz gehandhabt wird, war der leitende Grundsatz, welcher mich dem Antrage des Herrn Secretairs Tzschucke beistimmen hieß in der Hoffnung, in dem eben verheißenen Berichte darüber Aufschluß zu erhalten.